

VVS JHS 0001-343/89

demie für Staat und Recht in Potsdam-Babelsberg 1985. Diese bedeutende Rede gab der gesamten Diskussion aller Rechtspflegeorgane über den Ausbau der Verteidigerrechte beachtenswerte Impulse.

Um die gegenwärtige Praxis beim Umgang mit den Strafverteidigern im Untersuchungsbereich zu begründen, möchte der Verfasser einige Bemerkungen zum gegenwärtigen Selbstverständnis der Rechtsanwälte als Verteidiger machen.

Grundsätzlich betrachtet sich die Rechtsanwaltschaft als ein nichtstaatliches, gesellschaftliches Organ der Rechtspflege im einheitlichen sozialistischen Rechtssystem der DDR. Der Rechtsanwalt als Verteidiger hat die Funktion, im Interesse des Beschuldigten in entlastender und schuld mindernder Art und Weise an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken.

Der 1988 neugewählte Vorsitzende der Kollegien der Rechtsanwälte der DDR Dr. Gregor Gysi äußert sich folgendermaßen dazu: Er meint, daß die grundsätzliche Pflicht der Verteidiger im Strafverfahren darin besteht, die Beschuldigten zu belehren und zu beraten sowie dessen Rechte zu wahren. (vgl. § 3 (1) a und b RAG) Während Staatsanwalt und Untersuchungsorgan ebenfalls die Pflicht der Belehrung haben, hat ausschließlich der Verteidiger beratende Funktionen. Zur Unterscheidung zwischen belehrender und beratender Funktion wäre zu sagen, daß Belehrung die Vermittlung einer Information bedeutet und die Beratung die Anregung zu bestimmten Verhaltensweisen ist. Die Grenze zwischen Belehrung und Beratung wird im Einzelfall relativ fließend sein. Bei der Belehrung beispielsweise, so Gysi, wird der Verteidiger den Beschuldigten stets auffordern, die Beschuldigtenvernehmungprotokolle richtig zu lesen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen zu lassen. Er wird den Beschuldigten darauf hinweisen, daß diese Protokolle im gerichtlichen Verfahren Verwendung finden.

An der Stelle wird deutlich, wie wichtig Objektivität bei der Protokollierung der Beschuldigtenaussage ist und daß der Untersuchungsführer in der Vernehmung um eine eindeutige Fest-